

schen (Profis der Nation) von ihrer Verantwortung für den Arbeitsmarkt zu überzeugen. Sie sollen in ihrem persönlichen Einflussbereich die individuellen Möglichkeiten zum Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ausschöpfen. Der in der Realität so weit wie möglich verkürzte Prozess der parlamentarischen Willensbildung musste allerdings notwendig dazu führen, dass viele Vorschläge nicht noch einmal überdacht werden konnten. Diese Ad-hoc-Gesetzgebung hat viele gesellschaftlichen Gruppen vor den Kopf gestoßen und letztlich doch wieder den fragwürdigen Anschein erweckt, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sei allein Aufgabe der Politik.

*Verf.: Richterin am Sozialgericht Dr. Christine Fuchsloch,
Landessozialgericht Berlin, Invalidenstr. 52, 10557 Berlin*

Elies Steyger

Bildung und europäisches Wettbewerbsrecht

1 Einleitung

Zu der Zeit der Gründung der Europäischen Gemeinschaft glaubte man, dass Politikfelder wie Gesundheitswesen, soziale Sicherung, Kultur, Jugendpolitik und Bildung, die man den öffentlichen Aufgaben zuordnete, vollständig in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen. Deshalb erwartete niemand, dass diese Bereiche von den Bestimmungen des Vertrages, z.B. den Binnenmarktregeln und dem Europäischen Wettbewerbsrecht, betroffen sein könnten.

Viele Jahre später und vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes wissen wir es besser. Für den Bereich der Kultur ist seit langer Zeit klar, dass Ausnahmen nur gelten, wenn sie mit dem Binnenmarkt vereinbar sind; die mitgliedstaatliche Zuständigkeit für die soziale Sicherheit und das Gesundheitswesen wird in Frage gestellt und im Bereich der Bildung ist inzwischen anerkannt, dass sich die Mitgliedstaaten an die Binnenmarktregeln halten müssen¹. Die Furcht in den Mitgliedstaaten vor einem zu starken Einfluss des Binnenmarktes führte zur Aufnahme von Bestimmungen in die Verträge von Maastricht und Amsterdam, die diese Politikfelder vor einer Harmonisierung auf der Grundlage der Binnenmarktregeln schützen sollten.²

Als noch abwegiger galt nach Auffassung der Mitgliedstaaten die Anwendbarkeit des europäischen Wettbewerbsrechts auf die genannten Politikfelder; freilich zeigt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, dass weder die Kulturpolitik³ noch der Bereich der sozialen

1 Vgl. für einen Überblick zur Rechtsprechung in diesen Bereichen *Steyger*, National Traditions and European Community Law, Margarine and Marriage, Dartmouth, Aldershot, 1997.

2 Bezüglich der Bildung sind dies die Artikel 149 und 150 EGV.

3 Vgl. EuGH, Rs. T-155/98, Société internationale de diffusion et d'édition (SIDE), vom 28. Februar 2002, Slg. 2002, II-1179.

Sicherheit⁴ vom gemeinschaftlichen Wettbewerbsrecht ausgenommen sind. Obwohl den Mitgliedstaaten noch Raum für eigene gesetzgeberische Maßnahmen in diesen Bereichen bleibt, ist heute klar, dass europäisches Wettbewerbsrecht anwendbar ist und entsprechende Beschränkungen auferlegt.

Die oben angeführten Politikbereiche fallen – wie auch der Gerichtshof stets betont hat – in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Sie werden von den Mitgliedstaaten darüber hinaus auch regelmäßig als Staatsaufgabe begriffen. Für den Bereich der Bildung hat der Gerichtshof dies sogar ausdrücklich anerkannt.⁵ Man könnte meinen, dass mit dieser Charakterisierung der Bildungsbereich frei vom Einfluss des Wettbewerbsrechts ist. Das mag der Fall sein im Hinblick auf die mitgliedstaatlichen Wettbewerbsgesetze, da das nationale Bildungsrecht, das den konkreten Status von Bildungseinrichtungen regelt, als *lex specialis* im Zweifel Vorrang vor dem nationalen Wettbewerbsrecht hat. Dies ist jedoch nicht der Fall für das Gemeinschaftsrecht. Ist europäisches (Wettbewerbs-)Recht anwendbar, so genießt es Vorrang vor entgegenstehendem nationalen Recht.

Die Anwendbarkeit des europäischen Wettbewerbsrechts und die hieraus resultierenden Konsequenzen sind das Thema dieses Beitrags. In einem ersten Schritt werden die einschlägigen Bestimmungen des EG-Vertrages und die Art ihrer Anwendung beschrieben; danach wird untersucht, ob und wann diese Bestimmungen auf das Bildungsrecht anwendbar sind und inwieweit sie es beeinflussen.

2 Die Bestimmungen des Wettbewerbsrechts

Der EG-Vertrag verbietet, genau wie viele mitgliedstaatliche Wettbewerbsordnungen, im Wesentlichen vier Handlungen: Erstens untersagt Art. 81 EG Unternehmen, Kartelle zu bilden. Ist ein Kartell gebildet, muss die Kommission unterrichtet werden. Sie entscheidet, ob das Kartell nach dem Vertrag erlaubt ist oder nicht. Hierbei hat die Kommission kein Ermessen; der Vertrag beschreibt die Voraussetzungen sehr genau, unter denen ein Kartell gemeinschaftsrechtlich zulässig ist.

Das zweite Verbot (Artikel 82 EG) betrifft den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung. Ein Unternehmen hat eine marktbeherrschende Stellung, sobald es in der Lage ist, sich unabhängig von seinen Kunden und Zulieferern zu verhalten. Eine marktbeherrschende Stellung als solche ist nicht verboten; erlangt jedoch ein Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung, sind ansonsten erlaubte Verhaltensweisen (Preis-Diskriminierung, unangemessene Geschäftsbedingungen, etc.) nicht mehr hinnehmbar. Das Missbrauchsverbot fordert von dem marktbeherrschenden Unternehmen redliches Verhalten.

Viele Unternehmen erreichen eine marktbeherrschende Stellung, gerade weil sie eine Dienstleistung anbieten, die im öffentlichen Interesse liegt. In Bezug auf diese speziellen Unternehmen ist gemäß Art. 86 EG das Wettbewerbsrecht nur anwendbar, sofern hierdurch nicht die Ausübung der betreffenden Dienstleistung behindert wird. Die Erbringung von Dienstleistungen im öffentlichen Interesse als solche ist danach von der Anwendung des Wettbewerbsrechts ausgenommen.

4 EuGH, Verb. Rs. C-115/97 bis C-117/97, Brentjens, vom 21. September 1999, Slg. 1999, I-6025; Rs. C-219/97, Drijvende Bokken, vom 21. September 1999, Slg. 1999, I-6121; Rs. C-67/96, Albany, Slg. 1999, I-5751.

5 EuGH, Rs. 147/86, Kommission gegen Griechenland (Frontisteria's), Slg. 1988, 1637 (Rn. 9).

Man mag sich fragen, was dies alles mit Bildungseinrichtungen zu tun hat, und ob sie überhaupt als Unternehmen definiert werden können. Der Begriff »Unternehmen« wird im europäischen Gemeinschaftsrecht weit verstanden⁶. Ein Unternehmen ist definiert als jede Einheit, die sich wirtschaftlich betätigt. Wirtschaftliche Aktivitäten sind solche Aktivitäten, mit denen Gewinn erzielt werden kann. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Betrieb tatsächlich Gewinn erzielt, welche Rechtsform er hat oder ob er ein Unternehmen im engeren Sinne des Wortes ist. Das bedeutet, dass auch staatliche Einrichtungen als Unternehmen im Sinne des EG-Vertrages charakterisiert werden können, vorausgesetzt sie werden wirtschaftlich tätig⁷. Nur in bestimmten Fällen fallen die betroffenen Einrichtungen nicht unter die Vorschriften des Wettbewerbsrechts. Nach Meinung des Europäischen Gerichtshofes wird beispielsweise eine Einrichtung, die im Rahmen eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit unter strikter Überwachung des Staates ohne eigene Entscheidungsfreiheit und ohne die Befugnis zur Gewinnerzielung, operiert, nicht als Unternehmen betrachtet⁸. In diesem Fall ist eine solche Einrichtung ohnehin nicht befähigt, am Wettbewerb teilzunehmen. Ob diese Rechtsprechung auch für Einrichtungen gilt, die auf einem anderen gesetzlich geregelten Gebiet als dem der sozialen Sicherheit tätig sind, ist noch nicht geklärt.

Zugleich dürfte aber deutlich werden, dass es bei einem derart weiten Unternehmensbegriff, wie er dem europäischen Wettbewerbsrecht zugrunde liegt, nicht genau vorhersehbar ist, ob Bildungseinrichtungen, die am Markt miteinander konkurrieren, von der Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln ausgenommen werden. Hierauf wird noch näher einzugehen sein (vgl. unten Abschnitt 3.)

Zwar beziehen sich die oben genannten Vorschriften des EG-Vertrages primär auf die Wirtschaftsunternehmen und deren Verhalten am Markt, aber ebenso müssen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem europäischen Wettbewerbsrecht handeln. Den Mitgliedstaaten ist es verboten, Beihilfen zu vergeben. Gemäß Art. 87 EG ist es den Mitgliedstaaten auch nicht erlaubt, Unternehmen finanziell zu unterstützen, es sei denn, die Beihilfe steht im Einklang mit dem EG-Vertrag. Dementsprechend ist die Kommission über jede von einem Mitgliedstaat geplante Beihilfe im Vorhinein zu unterrichten. Das Gewähren einer Beihilfe ohne vorherige Unterrichtung an die Kommission ist unzulässig und muss unverzüglich eingestellt werden, um der Kommission die Überprüfung der Vereinbarkeit mit dem Vertrag zu ermöglichen. Konkurrenten können sich auf eine fehlende Unterrichtung berufen, um eine Untersagungsverfügung gegen den subventionierenden Staat zu erwirken.

Art. 3g, 10, und 81 und 82 EG erlauben den Mitgliedstaaten im Weiteren nicht, das Verhalten von Unternehmen, das seinerseits gegen die Art. 81 und 82 EG verstößt, zu legalisieren, zu unterstützen oder zu stärken. Ein solches Verbot, hergeleitet aus den genannten drei Bestimmungen des EG-Vertrages, bedeutet, dass ein Mitgliedstaat nicht befugt ist, z.B. in einer gesetzlichen Bestimmung unternehmerisches Verhalten, das seinerseits ein Kartell oder den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung darstellt, zu erlauben. Derartige Gesetze

6 EuGH, Rs. C-41/90, *Höfner*, Slg. 1991, I-1979 (Rn. 21).

7 In EuGH, Rs. C-309/99, *Wouters* gegen Algemene Raad van de Nederlandse Orde van Advocaten, vom 19. Februar 2002, Slg. 2002, I-1577 (Rn. 71) wurde eine öffentliche Körperschaft, geregelt in der Niederländischen Verfassung, als eine Unternehmensvereinigung charakterisiert, so dass deren Entscheidungen deshalb unter Artikel 81, 82 und 86 EGV fallen.

8 EuGH, Verb. Rs. C-159 und C-160/91, *Poucet & Pistre*, Slg. 1993, I-637; Rs. C-218/00, *INAIL*, vom 22. Januar 2002, Slg. 2002, I-691 (Rn.45 f.).

eines Mitgliedstaates verletzen den Vertrag und sind vor Gericht anfechtbar⁹. Lediglich Maßnahmen zur Einschränkung des Wettbewerbs, die von den Mitgliedstaaten ohne eine Beteiligung der betroffenen Unternehmen ergriffen werden, sind zulässig¹⁰.

Dies sind also die Verbote, mit denen die Bildungseinrichtungen konfrontiert werden können. Im nächsten Abschnitt soll untersucht werden, inwieweit sich europäisches Wettbewerbsrecht und die öffentliche Aufgabe Bildung berühren können.

3 Die Anwendbarkeit des europäischen Wettbewerbsrechts auf Bildungseinrichtungen

Für lange Zeit erlaubte die Annahme, dass Bildung Teil des öffentlichen Interesses ist, den Mitgliedstaaten, Bildungseinrichtungen als frei von Einflüssen des Wettbewerbsrechts zu sehen. Diese Auffassung kann so nicht länger aufrecht erhalten werden. Bevor hier aber weitere Schlussfolgerungen aus dieser Feststellung gezogen werden können, müssen zunächst zwei Fragen geklärt werden: Zum einen ist zu untersuchen, welche Art von Wettbewerb im Bildungsbereich vom Wettbewerbsrecht überhaupt betroffen sein kann. Zum anderen stellt sich die viel wichtigere Frage, ob Bildungseinrichtungen überhaupt als Unternehmen im wettbewerbsrechtlichen Sinne verstanden werden können.

Die erste Frage betrifft die Anwendbarkeit des Wettbewerbsrechts als solches. Wenn Wettbewerb zwischen Bildungseinrichtungen nur den Wettbewerb um Studierende betrifft, weil höhere Studentenzahlen zu höheren staatlichen Finanzzuweisungen führen, wird das EG-Wettbewerbsrecht aller Voraussicht nicht zur Anwendung kommen. In diesem Fall wird Wettbewerb nur als Mittel benutzt, um höhere Mittelzuwendungen des Staates zu erhalten.

Dies wird jedoch anders zu bewerten sein, sobald Bildungseinrichtungen in Wettbewerb treten mit kommerziellen Anbietern, die auf dem Markt operieren. Beginnen Bildungseinrichtungen, die mit öffentlichen Mitteln finanziert sind, Kurse oder »Module«, etwa im Bereich der Weiterbildung, zu Marktpreisen an Studierende oder andere interessierte Gruppen, zu verkaufen, handeln sie tatsächlich kommerziell. Dies könnte in Deutschland beispielsweise dann der Fall sein, wenn zu Kompetenzzentren weiterentwickelte berufsbildende Schulen mit ihrem Weiterbildungsangebot in Konkurrenz zu bestehenden Weiterbildungseinrichtungen treten würden¹¹. Es gäbe dann keinen Grund mehr, europäisches Wettbewerbsrecht nicht anzuwenden. Freilich besteht zwischen diesen zwei Extrembeispielen eine weite Grauzone, so dass die Entscheidung, ob das europäische Wettbewerbsrecht anwendbar ist, von Fall zu Fall getroffen werden muss.

Dies wiederum bedeutet, dass die Frage, ob Bildungseinrichtungen als Unternehmen im Sinne des EG-Vertrages angesehen werden können, höchstwahrscheinlich bejaht werden muss. In vielen europäischen Staaten bieten Bildungseinrichtungen bereits heute Unterricht auf kommerzieller Basis an. Demzufolge müssen diese Einrichtungen als Unternehmen im Sinne des EG-Vertrages betrachtet werden, da sie Geld mit dem Verkauf von Unterricht ver-

9 EuGH, Rs. 267/86, *Van Eycke*, vom 21. September 1988, Slg. 1988, 4769 (Rn. 16); Rs. C-96/94, *Centro Servizi Spediporto*, vom 5. Oktober 1995, Slg. 1995, I-2883 (Rn. 20 ff.).

10 EuGH, Rs. C-2/91, *Meng*, vom 17. November 1993, Slg. 1993, I-5751 (Rn.21); Rs. C-185/91, *Reiff*, Slg. 1993, I-5801 (Rn.24); Rs. C-245/91, *Ohra*, Slg. 1993, I-5851 (Rn.10).

11 Vgl. dazu Meyer auf der Heyde/Hewlett, *Entwicklung von beruflichen Schulen zu Kompetenzzentren*, in: RdJB 2002, S.453, 457.

dienen. Bisweilen erkennen die Mitgliedstaaten die Abschlüsse, die diese Institutionen vergeben, sogar als gleichwertig mit denen einer staatlich finanzierten oder anderweitig anerkannten staatlichen Bildungseinrichtung an. In diesem Fall kann eine derartige kommerzielle Institution als ein Unternehmen angesehen werden, das eine Dienstleistungen im öffentlichen Interesse anbietet und insoweit durch die Ausnahmeregelung des Art. 86 EG geschützt ist. Da es hierzu bisher keine Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes gibt, ist diese Frage allerdings noch ungeklärt.

Treten staatlich finanzierte Bildungseinrichtungen in den Markt für kommerzielle Bildung ein, scheint es angemessen, das Wettbewerbsrecht auf ihre Aktivitäten anzuwenden. Ansonsten könnten diese Institutionen deutliche Vorteile gegenüber kommerziellen Einrichtungen haben. Ohne die Anwendbarkeit des Wettbewerbsrechts haben die staatlichen Institutionen die Möglichkeit, ihre kommerziellen Aktivitäten mit staatlichen Fördergeldern quer zu subventionieren, indem sie Dozenten und Professoren, die mit staatlichem Geld bezahlt werden, für ihre kommerziellen Kurse einsetzen. Mehr noch: Ohne die Anwendbarkeit der EG-Wettbewerbsregeln wären solche Einrichtungen in der Lage, ihre Kräfte in einem Bildungskartell zu bündeln, in dem sie eine erheblich größere Anzahl an Kursen anbieten und somit kommerzielle Institutionen vom Markt drängen könnten. Nach Art. 81 EG-Vertrag ist ein derartiges wettbewerbsbeschränkendes Verhalten verboten.

Wenn also beispielsweise eine staatlich finanzierte Hochschule eine private »Business School« gründen will, die auf einer gesetzlichen Grundlage mit anderen privaten »Business Schools« konkurriert, ist dies als eine unternehmerische Betätigung im Sinne des Gemeinschaftsrechts zu verstehen. Da diese Hochschule noch die ursprüngliche staatlich finanzierte Einrichtung einschließt, ist eine solche Einrichtung aller Wahrscheinlichkeit nach als ein Unternehmen mit Aktivitäten im öffentlichen Interesse im Sinne des Art. 86 EG-Vertrag zu charakterisieren. Nach Gemeinschaftsrecht wird damit die Einrichtung als Ganzes als Unternehmen angesehen¹². Im Gegensatz zum nationalen Recht gibt es keine Aufteilung zwischen wirtschaftlicher und staatlicher Betätigung¹³.

Folge der Einstufung der Bildungseinrichtung als ein Unternehmen ist, dass das Ausmaß der Betätigung im öffentlichen Interesse der gerichtlichen Kontrolle des Gerichtshofs zugänglich ist. Da die Einrichtung als Unternehmen eingestuft wird, muss jede Unterstützung für die Einrichtung unter wettbewerbsrechtlichen Aspekten als staatlichen Beihilfe betrachtet werden. Staatliche Beihilfen sind, wie dargestellt, aber nach Art. 87 EG grundsätzlich verboten und müssen der Europäischen Kommission mitgeteilt werden. Dieser Grundsatz ist auch anwendbar auf Beihilfen, die im Sinne des Art. 86 EG-Vertrag an ein Unternehmen vergeben werden, das Gemeinwohlaufgaben wahrnimmt. Solch eine Beihilfe ist normalerweise mit dem EG-Vertrag vereinbar, wenn sie nicht die Höhe des Geldbetrages überschreitet, der für die Durchführung der Dienstleistung im öffentlichen Interesse benötigt wird¹⁴. Wenn aber die Kommission und vielleicht später der Europäische Gerichtshof die Höhe der Beihilfe untersuchen, müssen sie auch die Aufgabe, für die die Beihilfe gewährt wurde, überprüfen. Das wie-

12 EuGH, Rs. C-309/99, *Wouters gegen Algemene Raad van de Nederlandse Orde van Advocaten*, vom 19. Februar, Slg. 2002, I-1577 (Rn. 71).

13 Vgl. *Steyger*, Besturen in het Europese recht, Antrittsrede 2002, Sdu, Den Haag 2002, S. 24–25

14 EuGH, Rs. T-106/95, ff. SA, Slg. 1997, II-229; EuGH, Rs. C-332/98, *CELF*, Slg. 2000, I-04833 (Rn. 31 ff.); diese Rechtsprechung ist noch in der Entwicklung, vgl. Rs. C-53/00, *Ferring*, Slg. 2001, I-9067 (Rn. 29) und das Fazit von GA Jacobs, vom 30. April 2002 in Rs. C-126/01, *Minister der Wirtschaft, der Finanzen und der Industrie gegen GEMO SA* anstehend.

derum heißt, dass der Umfang der Leistung selbst nicht mehr allein von dem betreffenden Mitgliedstaat bestimmt wird.

Art. 86 EG garantiert, dass die Hochschulen in der Lage bleiben, auf dem Gebiet ihrer gewöhnlichen Tätigkeit zu kooperieren und ihre Netzwerke innerhalb Europas aufrecht zu erhalten. Aber für »Business Schools« können solche Kooperationen Anlass zu Zweifeln geben hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit Gemeinschaftsrecht.

Was für Unterrichtsangebote gilt, gilt auch für die Forschung. Wenn Universitäten ihren Forschungsinstituten erlauben, weitgehend mit kommerziellen Forschungseinrichtungen zu konkurrieren, können die Universitäten zu Unternehmen im wettbewerbsrechtlichen Sinn werden. Insoweit könnte freilich eingewandt werden, dass dies ein Prozess ist, der bereits vor längerer Zeit begonnen hat. Viele europäische Universitäten haben bereits auf dem freien Markt konkurrierende Forschungsinstitute, so dass sich insoweit die Frage stellt, ob sie als Unternehmen eingestuft werden müssen. An dieser Stelle wird eine Differenzierung in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes wichtig. Der Gerichtshof gestattet den Mitgliedstaaten, den Umfang der ihnen ausschließlich zugewiesenen öffentlichen Aufgaben unter bestimmten Umständen um ökonomisch interessante Aktivitäten zu erweitern. Voraussetzung ist, dass diese Aktivitäten zum Ziel haben, die Nachteile zu kompensieren, die die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe mit sich bringt. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann der Bereich der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung ausgedehnt werden¹⁵. Vor diesem Hintergrund scheint es vertretbar, dass Universitäten, denen die Verpflichtung zur Forschung im öffentlichen Interesse übertragen ist, ihre (staatlich finanzierte) Grundlagenforschung mit den durch kommerzielle Forschung erworbenen Einnahmen finanzieren. Solange die kommerzielle Forschung lediglich einen kleinen Teil der Summe der Aktivitäten der Universität als Ganzes (unter Einschluss der Bildungsaufgaben) ausmacht, dürfte die skizzierte Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Konsequenz haben, dass Universitäten nicht als Unternehmen anzusprechen sind. Wenn allerdings die Einkünfte aus kommerzieller Forschung den größeren Teil der Einnahmen der Einrichtung ausmachen, kann die Bildungseinrichtung als ein Unternehmen gemäß Art. 86 EG angesehen werden.

4 Abschließende Bemerkungen

In den vorangegangenen Ausführungen wurden die gemeinschaftsrechtlichen Konsequenzen der Kommerzialisierung des Bildungsbereiches (sehr) kurz dargestellt. Die Tatsache, dass Bildungseinrichtungen in den »Markt« eintreten, kann zu dem Ergebnis führen, dass die EG-Wettbewerbsregeln zur Anwendung kommen. Die Folge könnte sein, dass Bildungseinrichtungen und in gleicher Weise die Mitgliedstaaten ihre Freiheit verlieren, zu kooperieren bzw. die Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen zu unterstützen. Dies ist eine der Konsequenzen, die zu bedenken sind, bevor allzu leicht die »Liberalisierung des Bildungsmarktes« propagiert wird.

In diesem Beitrag sind die Worte »wenn« und »könnte« sehr häufig benutzt worden. Dies erklärt sich daraus, dass bis jetzt keine Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zum rechtlichen Status von Bildungseinrichtungen existiert. Nach der hier vertretenen Auffassung jedoch könnte der Bildungssektor nach den Bereichen der öffentlichen Gesundheit und der so-

15 EuGH, Rs. C-320/91, *Corbeau*, vom 19. Mai 1993, Slg. 1993, I-02533 (Rn. 14).

zialen Sicherung das nächste Politikfeld sein, das – vielfach unerwartet – durch das EG-Wettbewerbsrecht betroffen sein wird.

Verf.: Elies Steyger, Professorin für Europäisches Verwaltungsrecht an der Vrije Universiteit Amsterdam, Faculteit der Rechtsgeleerdheid, De Boelelaan 1105, 1081 HV Amsterdam, und Rechtsanwältin bei Bird & Bird, Den Haag, Niederlande

Christoph Scherrer

Bildung als Handelsware? Die neue GATS-Verhandlungsrunde*

Die Welthandelsorganisation (WTO) dürfte vom Schulalltag weit entfernt sein, doch beeinflusst sie bereits heute die Rahmendaten dieses Alltags. Seit Gründung der WTO im Jahre 1995 fallen grenzüberschreitende Dienstleistungen und damit auch Bildungsleistungen in ihre Kompetenz. Derzeit läuft eine neue Verhandlungsrunde zur Liberalisierung des internationalen Dienstleistungsverkehrs. Bildung gehört zum Themenkatalog dieser neuen Runde. Doch erstaunlicherweise gibt es seitens der Europäischen Union (EU), die für die europäischen Mitgliedstaaten verhandelt, nicht mehr viel, was noch im grenzüberschreitenden Verkehr liberalisiert werden könnte. Bereits zur WTO-Gründung hat sich die EU gegenüber den anderen WTO-Mitgliedstaaten durch Unterzeichnung des Dienstleistungsabkommens (General Agreement on Trade in Services, GATS) verpflichtet, in den meisten Bildungsbereichen freien Marktzugang und gleiche Behandlung in- und ausländischer Anbieter zu gewährleisten. Im Wesentlichen hat sie sich damals nur vorbehalten, Bildung bzw. Bildungsträger nach eigenem Gutdünken zu subventionieren. Wie noch zu zeigen gilt, würde die Aufgabe dieses Vorbehalts drastische Änderungen in der Bildungslandschaft hervorrufen.

In diesem Beitrag möchte ich zentrale Bestimmungen des GATS verständlich machen, die bisher eingegangenen Liberalisierungsverpflichtungen vorstellen, die Dynamik grenzüberschreitender Bildungsdienstleistungen veranschaulichen und schließlich einige Problembereiche der laufenden Verhandlungen benennen.

1 Das Dienstleistungsabkommen GATS

Als Objekte internationaler Handelsliberalisierungen wurden Dienstleistungen erst in den späten 1970er Jahren entdeckt¹. Das erste internationale Dienstleistungsabkommen, das General

* Ich danke Thomas Fritz und Gülşan Yalçın für ihre Mitarbeit an zweien diesem Beitrag zugrundeliegenden Studien, der von der Hans-Böckler-Stiftung geförderten Studie »GATS 2000. Arbeitnehmerinteressen und die Liberalisierung des Dienstleistungshandels« (Fritz/Scherrer 2002) und der von der Max-Traeger-Stiftung geförderten Studie »GATS-Verhandlungsrunde im Bildungsbereich« (Yalçin/Scherrer 2002).